

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 14 (1867)

42 (15.10.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529322)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1867. Dienstag, 15. October. №. 42.

## Bekanntmachungen.

1) Der Kaufmann Joh. Sartorius und der Schneidermeister Keufelmann, beide hieselbst wohnhaft, sind zu Vormündern der minderjährigen Kinder des weiland Schneiders Friedrich Christian Spundflasche zum Stadtfelde bestellt.

(Großherzogl. Amtsgericht, Abth. I.)

2) Ein am 5. April 1866 errichtetes Testament der weiland Ehefrau des Klempnermeisters F. W. Westerhausen hieselbst, Dorothee Wilhelmine Friederike geb. Lange, ist heute hier veröffentlicht worden.

Oldenburg, 1867, October 7.

(Großherzogl. Amtsgericht, Abth. I.)

3) Zu Curatoren sind bestellt:

1. Der Rechnungssteller Hergens hieselbst über das hiesige Vermögen des abwesenden Bäckers G. G. Chr. Henschen von hier.
2. Der Rechnungssteller Brinkmann hieselbst über den unvertretenen Nachlaß des verstorbenen Hautboisten Möricke hieselbst.

(Großherzogl. Amtsgericht, Abth. I.)

4) Der Landmann Heinrich Gerhard Ludwig Bartholomäus hieselbst ist zum Vormunde über das minderjährige Kind der Wittve des weiland Schiffers Johann Heinrich August Härtel, Elisabeth Katharine geb. Gramberg hieselbst bestellt.

(Großherzogl. Amtsgericht, Abth. I.)

5) Die Hebungregister folgender im November d. J. zu zahlenden Umlagen für 1867/68

- 1) einer Umlage zur Gemeindefasse Abth. Stadt, im  $\frac{1}{4}$  Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer,
- 2) einer Umlage zur Kasse der evangelischen Mittel- und Volksschulen der Gemeindeabtheilung Stadt, im  $\frac{1}{5}$  Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer,

- 3) einer Umlage zu derselben Kasse im 4monatlichen Betrage der Einkommensteuer,
- 4) einer Umlage zur Wegkasse, Abth. Stadtgebiet im  $\frac{1}{4}$  Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer,
- 5) einer Umlage über das Stadtgebiet in seiner früheren Begrenzung zur Abtragung des Restes der Schuld an die Gemeindefasse Abth. Stadt, im Betrage von 207 Thlr. 12 gr. 3 schw., repartirt nach der Grund- und Gebäudesteuer,

liegen vom 15. bis 29. d. M. zur Einsicht der Betheiligten in der Registratur auf dem Rathhause aus, und sind etwaige Erinnerungen gegen diese Vertheilungsregister während dieser Zeit bei einem der Magistrats-Aktuare zu Protocoll zu geben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867, Oct. 10.

6) Der Proprietair Carl Heinrich Quesse hieselbst ist als Rottmeister der Rotte No 29. bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 Oct. 11.

7) Gefundene Sachen: 1 Schleier, 1 Tasche mit Papieren auf G. J. St. A. Meith aus Poppenburg, 3 Schlüssel, 1 Geldtasche, 1 lederne Tasche.

### Die Heranziehung der Militairpersonen zur Einkommensteuer und zu Gemeindeumlagen

nach den Bestimmungen der mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen mit dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militairconvention vom 4. August 1867.

Wie in früheren Jahren war auch im August d. J. vom Magistrat dem Großherzogl. Militaircommando ein Verzeichniß der in hiesiger Stadt wohnhaften, zur Einkommensteuer angelegten Militairpersonen mit dem Ersuchen übersandt, die Einzahlung der danach von denselben im Septbr. d. J. an den Stadtkämmerer zu zahlenden Beträge an staatlicher Einkommensteuer (6 Monate) pro Mai bis Oktober incl. und Gemeindeumlagen (4 Monat Einkommensteuer zur Armenkasse) gefälligst veranlassen zu wollen.

Großherzogl. Militaircommando hatte sich aber von der Richtigkeit der Principien, nach denen die Verzeichnisse aufgestellt waren, nicht überzeugen können, von der Insinuation resp. Einziehung der Beträge daher abgesehen und die Listen mit folgenden Bemerkungen zur Berichtigung zurückgesandt:

„1. Sämmtliche Offiziere und Militair-Beamten von Officiersrang haben auch künftig Einkommensteuer zu bezahlen und ist deshalb gegen deren Ansehung zu dieser Steuer nichts zu erinnern.

2. Nach Art. 18 der Militair-Convention darf das Dienst-einkommen der Militair-Personen unter Officiers-rang weder zu Staats- noch zu Gemeindefzwecken besteuert werden. Da nun die jetzt geforderte Einkommensteuer den Zeitraum vom Mai bis einschließlich October umfaßt, so wird der entsprechende Betrag für den Monat October ausfallen müssen.

3. Nach den Preussischen Bestimmungen, die mit dem 1. October d. J. zur Geltung kommen werden, soll das Dienst-einkommen sämmtlicher Militairpersonen zu directen Communalabgaben nicht herangezogen werden.

Der jetzt geforderte Armenbeitrag, umgelegt zu einem vier-monatlichen Betrage nach der Einkommensteuer, ist der Beitrag zur Stadtarmencasse für das Rechnungsjahr 1867/8.

Nach der im vorigen Jahre hinsichtlich der im Felde gestan-den Militairpersonen abgegebenen Entscheidung in Betreff der damals zu entrichtenden Armengelder, wird in diesem Fall nicht mehr als  $\frac{5}{12}$  des ausgeschriebenen Betrages, nämlich für die Monate Mai bis einschließlich September, zu entrichten sein."

Vom Stadtmagistrat ist darauf Folgendes erwiedert:

Zu Ziffer 1. besteht Einverständnis.

Zu Ziffer 2. In Betreff des Dienst-einkommens der Mili-tairpersonen unter Offiziersrang ist der Magistrat damit einver-standen, daß nach §. 18 der Militairconvention dasselbe vom 1. October d. J. an zu Staats- und Gemeindeabgaben nicht mehr besteuert werden darf. Nach Art. 24 §. 2 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 6. April 1864 \*) wird die Einkommen-steuer für jenes Dienst-einkommen für das erste Steuerhalbjahr (vom 1. Mai/1. November d. J.) aber dennoch im vollen Be-trage zu zahlen sein, falls die Großherzogl. Kammer nicht die Erlassung der Steuer für den Monat October d. J. bewilligen sollte. Der Magistrat wird eine desfallige Verfügung der Großh. Kammer sich erbitten.

Zu Ziffer 3. Der Art. 18 der Militairconvention befreit nur das Dienst-einkommen der Militairpersonen unter Offiziersrang von der Besteuerung zu Staats- und Gemeindefzwecken, nicht aber das Dienst-einkommen der Offiziere und der Militairbeamten von

Anmerkung 1. Nach Art. 24 §. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 und nach §. 17 Ziffer 1 der Instruktion für die Ein-kommensteuer-Ber-anlagung ist nämlich das Steuerjahr von Mai zu Mai in zwei als einheitlich untheilbare Ganze anzusehende Halbjahre — vom Mai bis einschließlich October und vom November bis einschließ-lich April — getheilt und vorgeschrieben, daß die Steuerpflicht bei ein-tretendem Befreiungsgrunde erst mit dem Ende des laufenden Halbjahrs erlösche.

Offiziersrang. Dieses letztere Dienst Einkommen wird daher, wie zur Einkommensteuer, so auch zu den nach der Einkommensteuer umgelegten Gemeindesteuern steuerpflichtig bleiben, so lange die Offiziere und Militärpersonen von Offiziersrang Oldenburgische Staatsangehörige bleiben und in der hiesigen Gemeinde ihren Wohnsitz behalten. Ein hier geltendes Gesetz, welches auch diese Personen für ihr Dienst Einkommen von Gemeindesteuern befreit, besteht bis jetzt nicht.

Nur für die im Oldenburgischen Militair dienenden Militairpersonen unter Offiziersrang tritt daher vom 1. October d. J. an Befreiung von den hiesigen Gemeindesteuern und in specie von der Armensteuer ein, die mithin nur noch für 5 Monate oder im Betrage von  $\frac{5}{12}$  des für das Rechnungsjahr 1867/68 ausgeschriebenen Betrages (= 4 Monate Einkommensteuer) zu entrichten ist.

Wie zur Armensteuer werden diese Militairpersonen übrigens auch zu der nach dem Fuße der Einkommensteuer ausgeschriebenen Schulumlage für 1867/68 (= 4 Monat Einkommensteuer) noch bis zum 1. October d. J., also zu  $\frac{5}{12}$  des Jahresbetrages beitragspflichtig sein und wird eine besondere Rechnung hierüber demnächst übersandt werden.

### Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 11. Oktober 1867.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Kaufmann von Lengerke, Uhrmacher Haak.

1. In der Stadtrathsitzung vom 13. September d. J. — cfr. pag. 170 seq. des Gemeindebl. — hatte sich der Stadtrath auf desfälligen Antrag des Schulvorstandes und des Magistrats damit einverstanden erklärt, daß die städtische Volksschule wegen Ueberfüllung der vorhandenen 4 Klassen um eine 5te Klasse erweitert werde und für einen zu dem Ende neu anzustellenden Lehrer ein Gehalt von jährlich 250 Thlr. bewilligt.

(Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.